

ed



Deutsche Sozialversicherung
Europavertretung

Juli/August 2018

Vom Mitgliedstaat zum Drittstaat?

Brexit – mögliche Folgen für die Sozialversicherung



Liebe Leserinnen und Leser,

spätestens mit dem Brexit hat sich deutlich offenbart: Die Europäische Union (EU) befindet sich in einem Umbruch. Sie hat bei vielen EU-Bürgerinnen und Bürgern an Akzeptanz verloren. Blickt man zurück auf die Gründerzeit der EU, zeigt sich: Genauso wie heute konnten schon damals nicht alle von der Vision und den Vorteilen eines friedlichen, geeinten und wirtschaftlich erfolgreichen Europas überzeugt werden. Dies hatte auch Paul Henri Spaak, der als „europäischer Visionär mit Überzeugungskraft“ bezeichnet wurde, am 11. Dezember 1951 in Paris zutreffend formuliert:

„... zwar sind Einige nur schwer von der Notwendigkeit unserer Aktivitäten zu überzeugen, doch für viele von uns ist das, was wir hier tun, von dringender Wichtigkeit ...“¹

Rückblickend betrachtet hat das Vereinigte Königreich in den letzten Jahren als Mitglied im europäischen Staatenverbund die Vorteile und Visionen der EU aktiv mitgestaltet. Jetzt gilt es, bis Ende März 2019 die bislang bestehenden Verbindungen zu der EU zu lösen und die künftigen Beziehungen neu zu definieren.

Doch wie wirkt sich der Austritt auf die Sozialversicherung aus? Die Zeit des freien Waren- und Personenverkehrs im Verhältnis zum Vereinigten Königreich dürfte vorbei sein oder zumindest eingeschränkt werden. Es stellt sich somit die Frage, ob britische Rentner auch nach dem Brexit weiterhin in Deutschland Altersrenten aus dem Vereinigten Königreich beziehen können. Wie steht es künftig um den bislang gewährten Zugang zu notwendigen medizinischen Behandlungen für deutsche Bürgerinnen und Bürger im Vereinigten Königreich? Wie verhält es sich mit europäischen Zertifizierungen oder Zulassungen wie z. B. von Medizinprodukten, Arzneimitteln oder persönlichen Schutzausrüstungen, die bislang vom Vereinigten Königreich uneingeschränkt anerkannt wurden?

Die Antworten auf zahlreiche Fragen hängen davon ab, welche Beziehungen die EU und das Vereinigte Königreich für die Zeit nach dem Brexit anstreben. Feststehen dürfte aber heute schon, dass die Trennung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU insgesamt mehr Bürokratie und Kosten für alle bedeutet, auch für die mobilen Bürgerinnen und Bürger.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre!



Ihre Ilka Wölfle

¹ https://europa.eu/european-union/about-eu/history/founding-fathers_de

Briten ade, scheiden tut weh – ein Abschied vom freien Personen- und Warenverkehr?

Nach 44 Jahren Mitgliedschaft wird das Vereinigte Königreich Ende März 2019 die EU verlassen. Dies war der Wunsch einer knappen Mehrheit der britischen Bürgerinnen und Bürger, die sich 2016 an dem Referendum beteiligt haben.

Den Preis, den beide Seiten dafür zahlen müssen, verhandelt die EU-Kommission für die 27 Mitgliedstaaten mit dem Vereinigten Königreich. Ein Prozess, der sich von den gängigen Verfahren in der EU unterscheidet. Während die EU-Kommission sich üblicherweise um die Möglichkeiten der Vertiefung der wirtschaftlichen und sozialen Integration verschiedener Staaten Europas bemüht, geht es in den Verhandlungen zum Brexit um die Auflösung von Bestehendem.

Nur wenige Tage nach dem 60. Geburtstag der EU hat die britische Premierministerin, Theresa May, den Europäischen Rat formell über die Absicht des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, informiert. Damit wurde das in Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) vorgesehene Verfahren für den Austritt von Mitgliedstaaten eingeleitet. Die mit dem Vertrag von Lissabon eingeführte Vorschrift sieht vor, dass „jeder Mitgliedstaat im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen kann, aus der Union auszutreten“. Es handelt sich dabei also nicht um einen Antrag, sondern um eine einseitige Erklärung.

Mit der Austrittserklärung begann eine Verhandlungsfrist von zwei Jahren, in denen die Einzelheiten des Austritts geregelt werden sollen. Konkret geht es hier um die Behandlung von Sachverhalten, die bereits in der Zeit vor

dem Austritt angelegt sind und in denen das Vereinigte Königreich noch Mitglied der EU ist. Außerdem soll es für die Zeit nach der Unterzeichnung des Austrittsabkommens bis zum 31. Dezember 2020 eine Übergangszeit geben, in der besondere Regelungen gelten sollen. Darauf hatten sich Michel Barnier, Chefunterhändler für die EU-27, und der seinerzeitige Brexit-Unterhändler des Vereinigten Königreichs, David Davis, geeinigt. Eine Übergangsphase wird es damit nur geben, wenn sich die Parteien auf ein Austrittsabkommen einigen, es soll ein Gesamtpaket geschnürt werden.

Mit der Erklärung vom 29.03.2017
begann das Austrittsverfahren



Stimmen aus Europa zu den Austrittsverhandlungen



Michel Barnier
ist seit 2016 Beauftragter der EU-Kommission für die Austrittsverhandlungen mit dem Vereinigten Königreich

„Wir werden die Arbeit fortsetzen, wobei wir im Blick behalten, dass alle Punkte Bestandteil desselben Abkommens sind und deshalb zusammen beschlossen werden sollten. Ich möchte noch hinzufügen, dass Rechtssicherheit zu allen Punkten, einschließlich der Übergangsphase, die Bestandteil dieses Abkommens ist, erst mit der Ratifizierung des Austrittsabkommens auf beiden Seiten zustande kommt. Nichts ist vereinbart, bis nicht alles vereinbart ist.“



Donald Tusk
Präsident des Europäischen Rates

„Die EU-27 hat zur Kenntnis genommen, was bisher erreicht worden ist. Allerdings liegt noch ein gutes Stück Arbeit vor uns, und die schwierigsten Aufgaben sind nach wie vor nicht gelöst. Wenn wir bis Oktober zu einer Vereinbarung kommen wollen, brauchen wir schnelle Fortschritte. Dies ist der letzte Aufruf, die Karten auf den Tisch zu legen.“

Präsident Donald Tusk zu den Tagungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2018



MdEP Elmar Brok (DE, EVP)
ist ein deutscher Politiker und Mitglied des Europäischen Parlaments und des Brexit-Lenkungsausschusses

„Das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs (VK) aus der EU im März 2019 bringt sowohl für die EU als auch für das VK große, vor allem ökonomische Herausforderungen mit sich. Selbstverständlich ist es für die EU einfacher, den Verlust zu verkraften, stehen doch weiterhin 27 EU-Staaten zusammen, als für das VK, das in Zukunft auch für die EU zum Drittland wird und somit automatisch aus allen EU-Vorteilen und dem Binnenmarkt herausfällt. Gewinner wird es durch den Brexit keine geben, jedoch wird das VK durchaus härter getroffen als die EU. Wir können nur versuchen, den Schaden so gering wie möglich zu halten.“

Die Austrittsverhandlungen nach Artikel 50 EUV sind sowohl formal- als auch materiellrechtlich eine „Premiere“ und politisches Neuland für die EU, da sie üblicherweise mit beitrittswilligen Partnern verhandelt. In der Vergangenheit hatte lediglich Grönland nach einer Volksabstimmung die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) verlassen. Die Verhandlungen zogen sich seinerzeit über sieben Jahre und wurden schließlich durch die Verordnung (EWG) Nr. 1661/85 geregelt.

Das Austrittsabkommen wird von den Mitgliedstaaten im Rat diskutiert. Auch das EU-Parlament hat eine zentrale Rolle bei den Verhandlungen, da ein entsprechendes Austrittsabkommen nicht nur vom Rat, sondern auch vom Plenum des EU-Parlaments gebilligt werden muss (Artikel 50 Absatz 2 EUV). Zur Vorbereitung der entsprechenden Positionen wurde unter dem Vorsitz von Guy Verhofstadt (BE, ALDE) die Lenkungsgruppe „Brexit“ ins Leben gerufen, die sich im Laufe des Verfahrens zu den entsprechenden Vorschlägen regelmäßig äußert.²

² So zum Beispiel zuletzt zum Weißbuch Großbritanniens über die zukünftigen Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union.

http://www.epgencms.europarl.europa.eu/cmsdata/upload/94472a94-0ce9-4bf8-b596-6815625a240a/12072018_Draft_Statement_of_the_Brexit_Steering_Group.pdf

Was bedeutet der Austritt für die gesetzliche Sozialversicherung?

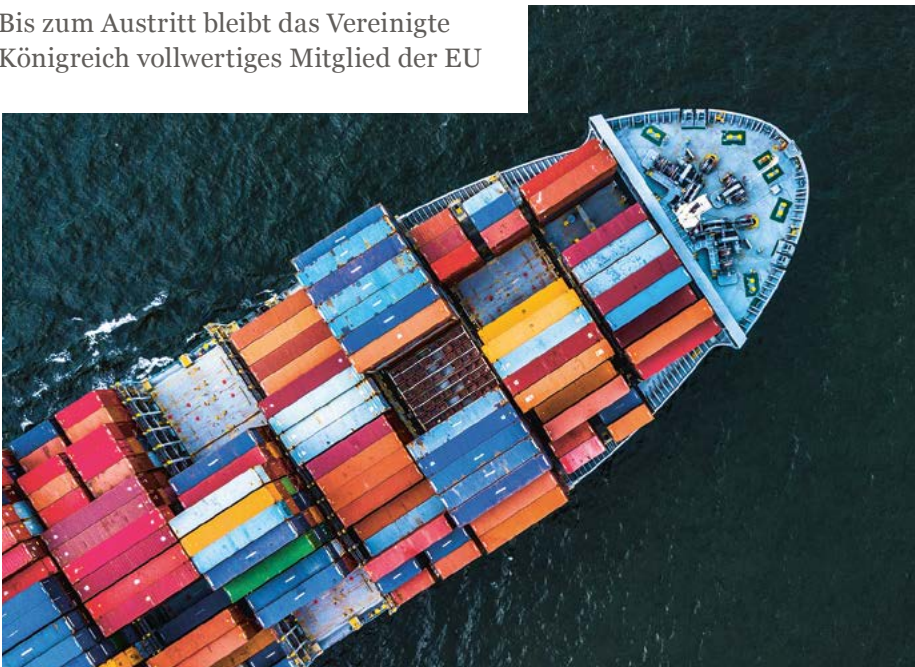
Der Austritt des Vereinigten Königreichs hat verschiedene Facetten und wirft für die Sozialversicherung, insbesondere mit Blick auf die absehbare Einschränkung des freien Personen- und Warenverkehrs, viele rechtliche und praktische Fragen auf. Auch die Dienstleistungsfreiheit könnte betroffen sein – so zum Beispiel mit Auswirkungen auf die Patientenfreiheit.

Der Status quo bis zum Brexit am 29. März 2019

Bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ist die Rechtslage eindeutig: Das Vereinigte Königreich bleibt vollwertiges Mitglied der EU mit allen Rechten und Pflichten. Versicherte, Unternehmen und Institutionen können sich deswegen weiterhin auf die Rechte und Pflichten aus den Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit berufen.

So können sich zum Beispiel GKV-Versicherte aus Deutschland bei vorübergehendem Aufenthalt im Vereinigten Königreich, etwa im Urlaub, mit ihrer europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) behandeln lassen. Hat jemand beispielsweise in Deutschland, Frankreich und dem

Bis zum Austritt bleibt das Vereinigte Königreich vollwertiges Mitglied der EU



Der Austritt wirft für die Sozialversicherung mit Blick auf die absehbare Einschränkung des freien Personen- und Warenverkehrs Fragen auf.

Im Februar 2018 veröffentlichte die EU-Kommission den Entwurf eines Austrittsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU.

Vereinigten Königreich sozialversicherungspflichtig gearbeitet, werden nach wie vor die gesammelten Zeiten aller drei Länder nebeneinander berücksichtigt – sowohl für den Rentenanspruch als auch für die Rentenberechnung. Werden etwa Beschäftigte vorübergehend in das Vereinigte Königreich entsendet und erleiden dort einen Arbeitsunfall, erhalten sie aus hilfswise Leistungen aus dem System des Vereinigten Königreichs, die der dortige Träger mit dem deutschen Unfallversicherungsträger abrechnet. Wird umgekehrt ein Beschäftigter vom Vereinigten Königreich nach Deutschland entsendet, erhält er im Fall eines Arbeitsunfalls nach wie vor aus hilfswise Leistungen nach den Regelungen des deutschen Unfallversicherungssystems, das neben der medizinischen Versorgung Leistungen der beruflichen und sozialen Rehabilitation einschließt.

Eine Einschränkung hat die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung mit Blick auf den Wegfall oder die Änderung der Rechtsgrundlagen ab dem 29. März 2019 vorgenommen: Bei der Beurteilung von Sozialversicherungsverhältnissen begrenzen sie das noch geltende anzuwendende Recht auf das anberaumte Austrittsdatum³. Hierzu gehören zum Beispiel in Deutschland versicherte Personen, die für einen Zeitraum von maximal 24 Kalendermonaten in das Vereinigte Königreich entsendet werden. Der erforderliche Nachweis, dass für sie weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten (Bescheinigung A1), wird nur bis zum 29. März 2019 ausgestellt. Die Bescheinigung gilt für alle Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung. Andere Mitgliedstaaten wie Frankreich verfahren ebenso. Damit soll für alle Beteiligten Rechtsklarheit geschaffen werden.

³ https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/o_Home/meldungen/2017_03_29_brexit_grossbritannien.html?cmst

Unproblematischer Arztbesuch dank europäischer Gesundheitskarte



Stand der Verhandlungen – Austrittsabkommen mit Übergangszeit?

Durch die Austrittserklärung Großbritanniens steht die EU vor immensen Aufgaben. Bis Ende März 2019 sollen die bislang bestehenden Verbindungen des Vereinigten Königreichs zu der EU gelöst und die künftigen Beziehungen neu definiert und ausgearbeitet sein.

Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg: Am 28. Februar 2018 hat die EU-Kommission den Entwurf eines Austrittsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU veröffentlicht. Danach soll sich bis zum Ende der Übergangszeit in der Umsetzung der EU-Regularien nichts ändern, vielmehr soll der Status quo bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden. Damit würden die Bürgerinnen und Bürger der EU und des Vereinigten Königreichs die bislang aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit abgeleiteten Rechte behalten. Bis auf wenige „praktische“ Änderungen, wie z. B. eine als formaler Schritt erforderliche Registrierung, soll sich hier also nichts ändern. Auch die Regeln der Verordnungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 sollen für diejenigen, die von diesen Regelungen betroffen sind, weitergelten. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Zusammenrechnung und Auszahlung von Rentenansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung von entscheidender Bedeutung. Gleiches gilt für die medizinische Versorgung im europäischen Ausland und die Verwendung der europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC).

Aktuell von der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung

Die Regeln der Arbeitnehmerfreizügigkeit sollen noch bis Ende 2020 gelten



GKV-Versicherte können sich bei vorübergehendem Aufenthalt im Vereinigten Königreich, etwa im Urlaub, mit ihrer europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) behandeln lassen.

vorgenommene Befristungen der Bescheinigungen A1 würden damit längstens bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Darüber hinaus soll sich das Vereinigte Königreich weiter an alle EU-Regeln halten und auch seine finanziellen Beiträge wie bisher leisten. Dafür behält das Land den Zugang zum EU-Binnenmarkt und bleibt Teil der Zollunion. Produkte sollen möglichst ungehindert zirkulieren, sofern sie vorher entsprechend der aktuell geltenden Regeln auf dem

europäischen oder britischen Markt zugelassen wurden. Die Regeln zur gegenseitigen Anerkennung von Arzneimittelzulassungen, zur Arzneimittelsicherheit und -überwachung würden damit zumindest bis zum Ende der Übergangszeit weitergelten. Gleiches gilt, wenn Produkte, die zum Beispiel für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wichtig sind, europäischen Normen, Zertifizierungsverfahren oder Konformitätsverfahren entsprechen.

Auf diese Weise erhofft man sich, die Wirkungen des Brexits auf die Bürger und Wirtschaft abzufedern. Während

dieser Zeit hat das Vereinigte Königreich aber keine Mitbestimmungsrechte mehr, muss also neue Vorschriften der EU umsetzen, die ohne formelles Zutun der Briten entstehen.

Ziel der EU-Kommission ist es, sich mit dem Vereinigten Königreich bis Oktober 2018 zu einigen, damit die anschließende Ratifizierung des Austrittsabkommens durch den Rat und das EU-Parlament sowie des britischen Parlaments bis zum 29. März 2019 erfolgen kann. Einer Ratifizierung in den anderen Mitgliedstaaten bedarf es nicht.

**Rechtslage nach dem Austritt –
Vereinigtes Königreich als
Drittstaat?**

Bislang steht nur das Austrittsdatum des Vereinigten Königreichs am 29. März 2019 fest. Bis zum Abschluss des Austrittsabkommens ist die Rechtslage für die Zeit danach in vielen Punkten noch offen. Unklar ist derzeit auch noch, welcher Art die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich danach bzw. nach Ablauf einer möglichen Übergangsphase sein werden.

Sollte es zu einer Übergangsphase kommen, soll während dieses Zeitraums geklärt werden, wie die langfristige Partnerschaft zwischen beiden Seiten aussehen kann. Es wird aber schon jetzt – parallel zu den Gesprächen über die Austrittsvereinbarungen – über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich diskutiert. Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Sachverhalten hängt insoweit ganz entscheidend davon ab, welchen Status das Vereinigte Königreich nach dem EU-Austritt haben wird.

Produkte sollen möglichst ungehindert zirkulieren, sofern sie nach den geltenden Regeln auf dem europäischen oder britischen Markt zugelassen wurden.

Die Regeln zu Arzneimittelzulassungen würden bis zum Ende der Übergangszeit weitergelten



Ein „harter“ Austritt – Wiederbelebung alter Sozialversicherungsabkommen

Sollten sich die EU und das Vereinigte Königreich nicht auf ein Austrittsabkommen einigen können, käme es zu einem unkontrollierten Austritt, einem Austritt ohne Abkommen („harter Brexit“). Damit wäre das Vereinigte Königreich nach dem 29. März 2019 kein EU-Mitglied mehr und – abhängig von der Geltung bestehender Sozialversicherungsabkommen – entweder ein Vertragsstaat oder vertragsloses Ausland („Drittstaat“).

In der Sozialversicherung könnte auf das noch bestehende, derzeit aber nur für die „Isle of Man“ geltende bilaterale Sozialversicherungsabkommen aus dem Jahr 1960 zurückgegriffen werden, das aber hinsichtlich der seit 1960 in den nationalen Rechtssystemen eingetretenen Änderungen geprüft werden müsste.

Der bevorzugte Weg – eine enge Partnerschaft

Der Europäische Rat hat sich in seinen politischen Leitlinien zu den Verhandlungen am 23. März 2018 für

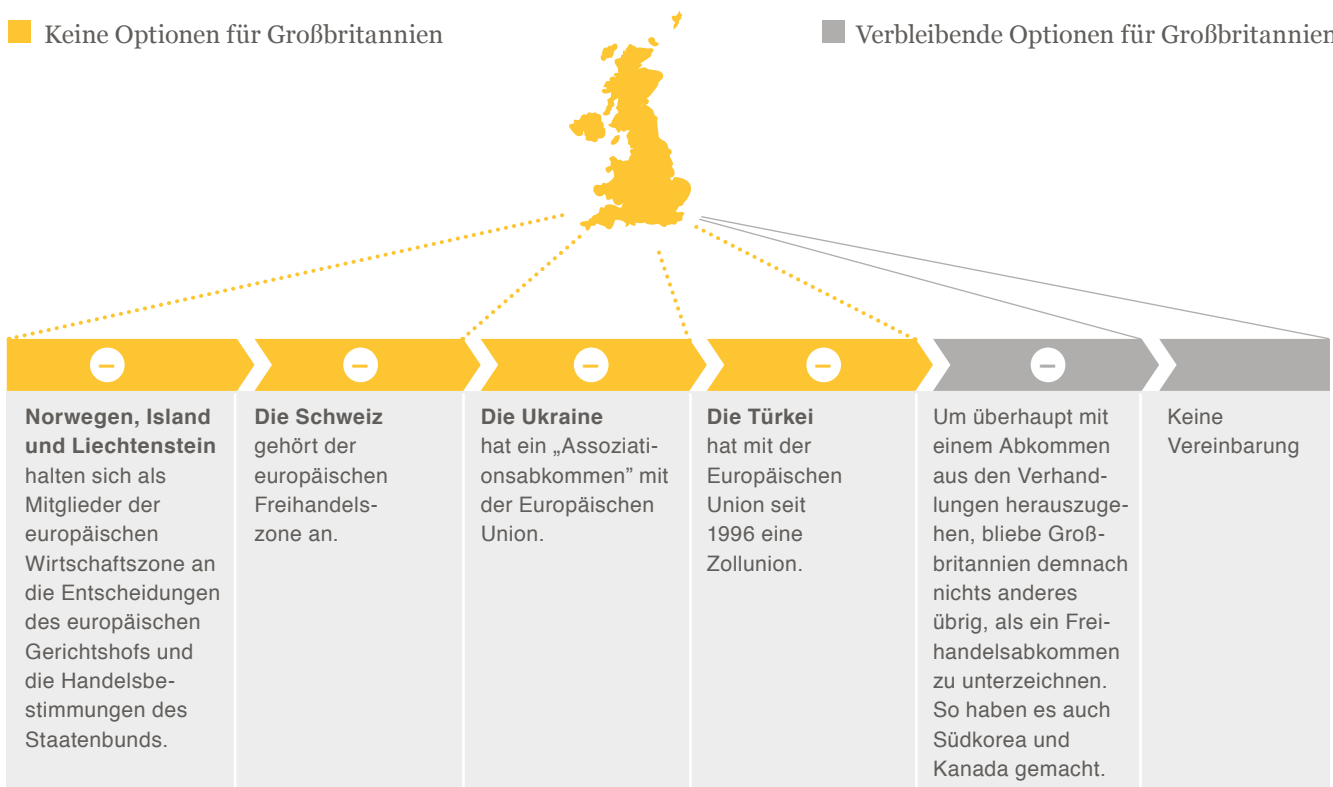
eine enge Partnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ausgesprochen. Damit betont die EU, dass sie nach dem Ausstieg weiterhin an einer vertieften Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich interessiert ist, das Vereinigte Königreich könne aber nicht die gleichen Rechte haben wie die anderen EU-Mitgliedstaaten.

Eine besonders tiefe und enge Partnerschaft, die über ein herkömmliches Freihandelsabkommen hinausgehen soll, wünschen sich auch die Briten. Allerdings sollen einige Bereiche wie zum Beispiel die Arbeitnehmerfreizü-

Bereits heute ist die EU durch Vereinbarungen mit Drittstaaten verbunden – allerdings unterschiedlich eng.

■ Keine Optionen für Großbritannien

■ Verbleibende Optionen für Großbritannien



gigkeit beschränkt werden.⁴ Solches „Rosinenpicken“ möchte die EU nicht akzeptieren. Die vier Grundfreiheiten der EU seien unteilbar. Das bedeutet, eine selektive Beteiligung am Binnenmarkt lediglich in einzelnen Sektoren, z. B. am freien Warenverkehr, aber nicht am freien Personenverkehr, ist nicht möglich.

Nach Ansicht des Europäischen Rates soll eine künftige Partnerschaft vor allem umfassende Regelungen über die Personenfreizügigkeit enthalten einschließlich der damit verbundenen Bereiche wie zum Beispiel der Koordinierung der sozialen Sicherheit.

Einheitliche Regelungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf europäischer Ebene

mit dem Vereinigten Königreich herbeizuführen hätte den Vorteil, dass keine bilateralen Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss solcher Abkommen würde viel Zeit beanspruchen und insbesondere für die Sozialversicherung Beratungsaufwand mit sich bringen.

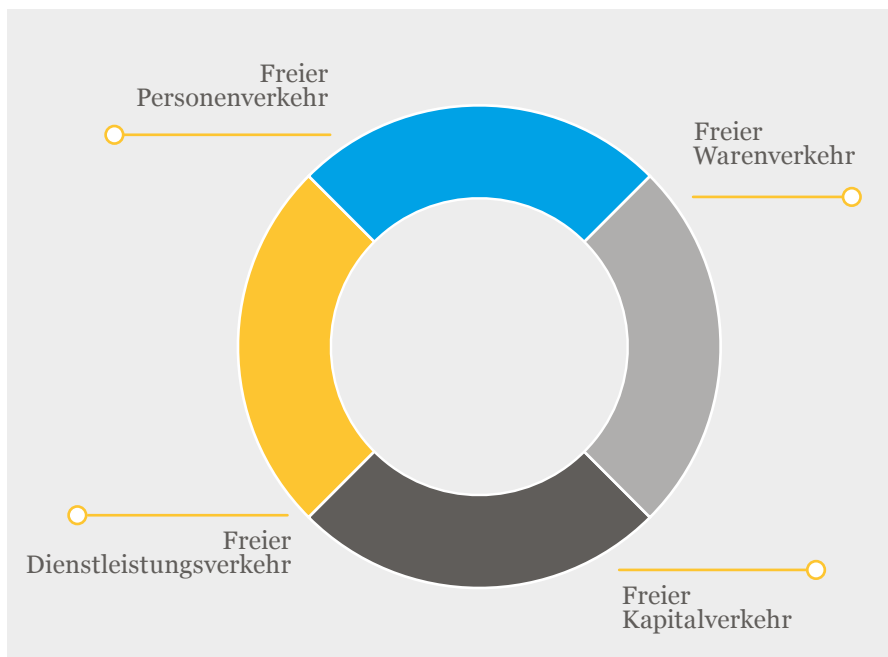
Antworten müssen auch für den Handel von Arzneimitteln, Medizinprodukten oder Produkten, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wichtig sind, gefunden werden. Gleiches gilt für die gegenseitige Anerkennung von Arzneimittelzulassungen. Fehlt es an entsprechenden Regelungen, kann die Zulassung oder das Inverkehrbringen von Produkten erschwert

werden. Entsprechende Vereinbarungen sollten berücksichtigen, dass das aktuell bestehende Schutzniveau erhalten bleiben muss.

Auch für den Arbeits- und Gesundheitsschutz würde sich eine enge Partnerschaft positiv auswirken. So orientieren sich Präventionsmaßnahmen der gesetzlichen Unfallversicherung an den europäischen Arbeitsschutzregelungen. Wenn das Vereinigte Königreich aus der EU austritt, ist es nicht mehr an diese gemeinsamen Arbeitsschutzregelungen gebunden, es sei denn, es werden auch auf diesem Feld besondere Vereinbarungen etwa im Rahmen eines Freihandels- oder Partnerschaftsabkommens getroffen. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, könnte ein unterschiedliches Arbeitsschutzniveau die Folge sein, dies wiederum mit Auswirkungen auf entsandte Beschäftigte. Entsprechende Hinweise hatte die gesetzliche Sozialversicherung bereits im Rahmen von Diskussionen zu weiteren Freihandelsabkommen gegeben.

Eine weitere Option wäre, dass das Vereinigte Königreich nach dem Vorbild der drei EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beitrifft. Dann würden alle vier Grundfreiheiten gelten, auch die EU-Verordnungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit würden Anwendung finden.

Die vier Grundfreiheiten der Europäischen Union



⁴ Siehe hierzu das Weißbuch Großbritanniens über die zukünftigen Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/724982/The_future_relationship_between_the_United_Kingdom_and_the_European_Union_WEB_VERSION.pdf

Herausforderungen für die Sozialversicherungsträger

Für die gesetzliche Renten-, Unfall- und Krankenversicherung wäre die beste Option für die Zukunft eine unveränderte Weitergeltung des EU-Rechts auf unbestimmte Zeit. Unabhängig davon, welche Lösung am Ende zustande kommt, wäre es wichtig, sich so nahe wie möglich an dem bisherigen EU-Recht zu orientieren.

Viele Fragen können deswegen erst im Zeitverlauf auf der Grundlage noch zu erarbeitender vertraglicher Regelungen beantwortet werden. Wie werden z. B. Renten mit deutschen und britischen und ggf. weiteren Zeiten eines europäischen Mitgliedsstaats Bestand haben? In welcher Weise werden bereits zurückgelegte britische Versicherungszeiten künftig berücksichtigt? In welcher Weise werden Ansprüche und Anwartschaften gewahrt bleiben? Wie werden Expositionen bei Berufskrankheiten oder Arbeitsunfällen in der Unfallversicherung im jeweils anderen Staat berücksichtigt werden?

Andererseits bestehen umfassende Erfahrungen im Umgang mit Sachverhalten aus den Beziehungen zu Nicht-EU-Staaten, die dann auf das Verhältnis zum Nicht-EU-Staat Großbritannien angewendet werden können. Für die Einschätzung der künftig entstehenden Prozesse und Strukturen kann man sich somit an bestehenden Vereinbarungen mit anderen Drittstaaten orientieren.

Der aktuelle Verfahrensstand und die voraussichtlichen Folgen des Brexits sind von Unsicherheit geprägt, was den Ablauf des Brexits überhaupt und die Ausgestaltung der Beziehungen

Die Austrittsverhandlungen – eine „Premiere“ und politisches Neuland für die EU



Für die gesetzliche Renten-, Unfall und Krankenversicherung wäre die beste Option für die Zukunft eine unveränderte Weitergeltung des EU-Rechts auf unbestimmte Zeit.

zum Vereinigten Königreich danach betrifft. Nach der Devise „Nichts ist vereinbart, bis alles vereinbart ist“ kann sich im Laufe der Verhandlungen noch viel ändern. Festhalten kann man derzeit nur: Bis zum Brexit-Stichtag, dem 29. März 2019, ändert sich für die Sozialversicherungen praktisch nichts.

Ob eine Übergangsphase vom 30. März 2019 bis zum 31. Dezember 2020 mit der angestrebten weitgehen-

den Verlängerung des Status quo kommt, ist unsicher, weil die Übergangsphase mit dem Austrittsabkommen insgesamt verbunden ist. Sollte es jedoch dazu kommen, werden die großen Veränderungen erst im Jahr 2021 eintreten. Ohne weitere Regelung wäre das Vereinigte Königreich, abhängig von der Geltung bestehender Sozialversicherungsabkommen, entweder ein Vertragsstaat oder vertragsloses Ausland („Drittstaat“). Die Beziehungen können durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen oder durch Regularien von Organisationen, in denen gemeinsame Mitgliedschaften bestehen (wie z. B. der Welthandelsorganisation), geregelt werden. Die Diskussionen über solche künftigen Beziehungen wurden bereits aufgenommen, jedoch ist der Abschluss eines Abkommens über die künftigen Beziehungen erst möglich, wenn das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der Europäischen Union ist.

Ziel der deutschen Sozialversicherung ist es, den für viele Versicherte mit Unsicherheit verbundenen Brexitprozess durch aktuelle Informationen und praktische Hinweise zu begleiten.

Die voraussichtlichen Folgen des Brexit sind von Unsicherheit geprägt



Kontakt

Deutsche Sozialversicherung
Europavertretung

Rue d'Arlon 50
B-1000 Brüssel
Fon: +32 (2) 282 05 50
Fax: +32 (2) 282 04 79
E-Mail: info@dsv-europa.de
www.dsv-europa.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:
Deutsche Sozialversicherung
Europavertretung im Auftrag
der Spitzenverbände der
Deutschen Sozialversicherung
Direktorin: Ilka Wölfle, LL.M.

Redaktion: Ilka Wölfle, LL.M.,
Günter Danner, Ph.D.,
Marina Schmidt, MBA,
Stefani Wolfgarten,
Dr. Wolfgang Schulz-Weidner,
Katja Lippock

Produktion: Raufeld Medien GmbH
Projektleitung: Nina Koch
Graphic Designer: Lotte Rosa Buchholz,
Juliana Hesse

Bildnachweis:
Fotolia (Titel, S. 1, 3, 5, 6, 7, 8, 12),
European Union, 2018/ Dario
Pignatelli (S. 4),
Mauro Bottaro (S. 4),
Dominik Butzmann (S. 4)